

(Art. 168 EGV). Ein Paradebeispiel verstärkter Zusammenarbeit ausserhalb der Union sind die Schengener Abkommen, deren Mitgliedschaft seit 1985 von fünf (Frankreich, Deutschland, Benelux) auf dreizehn EU-Staaten (und die zwei Nicht-Mitglieder Norwegen und Island) angewachsen ist. Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde der «Schengen-Besitzstand» teilweise (und mit Ausnahmen für Grossbritannien und Irland und Sonderbestimmungen für Dänemark) ins Gemeinschaftsrecht überführt. Die fünf nordischen Staaten (Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen und Island) verzichteten seit dem Frühjahr 2001 auf Passkontrollen im Schengen-Raum.

Ein weiteres Beispiel ist die 1989 aufgrund des britischen Widerstands nur von elf Mitgliedstaaten unterzeichnete Sozialcharta und das zwei Jahre später abgeschlossene Abkommen über die Sozialpolitik (anstelle des im Vertragsentwurf von Maastricht vorgesehenen Sozialkapitels). Durch den 1997 erfolgten Beitritt Grossbritanniens zu diesem Abkommen wurde der entsprechende sozialpolitische *Acquis* schliesslich in den Amsterdamer Vertrag eingefügt.¹⁴⁸

(Teil)autonome Gebiete

Der geographische Anwendungsbereich der EGKS-, EG- und Euratom-Verträge ist nicht identisch (Art. 299 EGV, Art. 79 EGKS, Art. 198 EAGV) und variiert insbesondere mit Blick auf die nicht-europäischen Territorien.¹⁴⁹ Art. 182 EGV bestimmt, dass die aussereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich (die «territoires d'outre mer», die «collectivités territoriales» und Neukaledonien), den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten (und in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind), mit der Gemeinschaft assoziiert sind. Hingegen wurden Frankreichs Überseedepartements (die «départements d'outre mer» Réunion, Guadeloupe, Guyana und Martinique) bereits in den Gründungsverträgen partielle Ausnahmen von der EU-Gesetzgebung zugestanden. Gemäss dem im Amsterdamer Vertrag eingeführten Artikel 299(2) EGV will die Union

¹⁴⁸ Die Sozialpolitik stellt somit ein Beispiel dar, wo eine flexible Lösung schliesslich wieder zu einem einheitlichen Integrationsniveau führte.

¹⁴⁹ Vgl. Ziller 2000. Der EU-Vertrag enthält keine Bestimmung zur territorialen Anwendbarkeit.